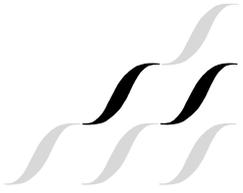




Politische Gemeinde Arbon

Badordnung Schwimmbad

vom 22. April 2024



1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Arbon betreibt das Schwimmbad an der Wassergasse. Ziel ist es, der Bevölkerung und den Gästen eine gepflegte und attraktive Freizeit- und Erholungsanlage anzubieten. Die Anlage wird soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
- 1.2 Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb ist ein verantwortlicher Badmeister/eine verantwortliche Badmeisterin zuständig. Die Badmeister sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Badordnung zu überwachen und durchzusetzen. Es ist den Anordnungen der Badmeister Folge zu leisten.
- 1.3 Die administrative, operative Leitung führt die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften der Stadt. Die politische Oberaufsicht obliegt dem Stadtrat.

2. Öffnungszeiten

Das Schwimmbad ist in der Regel vom 1. Mai bis zum Dank-, Buss- und Betttag täglich geöffnet:

Nebensaison (Mai und September):

Täglich 09.00 Uhr - 19.00 Uhr

Saison (Juni bis August):

Täglich 08.30 Uhr - 20.00 Uhr

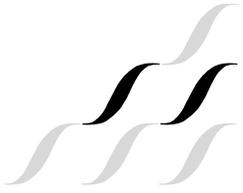
Bei besonders guter Witterung können die Öffnungszeiten verlängert werden.

Der Eintritt ist während der gesamten Saison gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon gebührenpflichtig.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Ordnung

- Die Baderegeln sind einzuhalten.
- Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- Kleinkinder bis zu 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt und müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden, vor allem im Bereich der Becken und des Sees (Wasserbereich).
- Die Badegäste sind gehalten, keinerlei Abfälle und/oder andere Gegenstände im gesamten Areal liegen zu lassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen.
- Ballspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt.
- Musik darf nur mittels Kopfhörern gehört werden. Ausnahmen bilden spezifische Kurse.
- Fahrräder, Skater, Rollschuhe und Rollbretter sowie ähnliche Fortbewegungsmittel sind im Bad verboten.
- Bei bewilligten wassersportlichen Veranstaltungen können verschiedene Becken oder Teile der Anlage für die Veranstalter reserviert sein.
- Der Konsum von Drogen sowie Shisha rauchen innerhalb des Schwimmbadareals ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von Trinkgefässen aus Glas ist auf den Schwimmbadwiesen – d.h. ausserhalb des Schwimmbad-Kiosk-Areals nicht gestattet. Auf den vorgenannten



Flächen ebenfalls nicht gestattet sind alkoholische Getränke. Der Rayon für den Ausschank und für den Konsum von alkoholischen Getränken ist den Restaurationsbetrieb beschränkt.

- Das Füttern von Tieren ist verboten.
- Haus- und Nutztiere haben keinen Zutritt ins Bad.
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung ist verboten.
- Beschädigen der Rasenflächen und der Bepflanzung ist verboten.

3.2 Haftung

- Benutzende der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haften deren gesetzliche Vertreter.
- Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Arbon übernimmt bei Nichtbefolgung der Badordnung keine Haftung.
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und deren Sicherheit verantwortlich. Die Begleitpersonen müssen mindestens über ein aktuelles SLRG-Brevet Basis Pool verfügen.

3.3 Baden im See

- Das Baden im See ist nur geübten Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur innerhalb der Abgrenzung erlaubt.
- Bei Sturm-/Starkwindwarnung und/oder bei Gewitter oder bei entsprechender Anordnung der Badmeister muss der See umgehend verlassen werden.
- Das Springen in Untiefen ist strengstens untersagt. Die Hinweistafeln sind zu beachten.

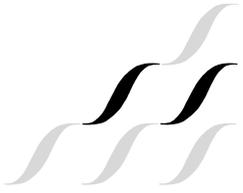
3.4 Garderobenkästen

- Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Stadt Arbon keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthaltes im Bad abgeschlossen werden.
- Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- Die Badmeister sind berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

4. Besondere Vorschriften im Schwimmbad

4.1 Becken

- Duschen vor dem Baden in den Becken ist aus hygienischen Gründen obligatorisch.
- Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen.
- Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind aus Sicherheitsgründen im 50 m-Becken verboten.
- Seitliches Hineinspringen in das 50 m-Becken ist verboten.



- Spucken ist innerhalb der gesamten Anlage verboten.

4.2 **Sprungturm und Sprungbecken**

- Der Sprungturm darf nur zur Ausführung von Sprüngen betreten werden.
- Von der 10 m-Plattform dürfen Sprünge nur unter Aufsicht ausgeführt werden.
- Im Sprungbecken dürfen sich keine Schwimmerinnen und Schwimmer aufhalten.
- Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass sich keine Schwimmerinnen und Schwimmer im Sprungbecken aufhalten.
- Nach dem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen.
- Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten.
- Seitliches Hineinspringen von den Sprungbrettern ist verboten.
- Nachfedern auf den Sprungbrettern ist verboten.

4.3 **Rutschbahn**

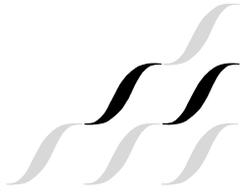
- Die Benutzenden der Rutschbahn haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten.
- Seitliches Hinein- und Hinausspringen vor dem Rutschbahnende ist verboten.

5. **Besondere Vorschriften**

- 5.1 Bei Eintritt ins Schwimmbad in der betreuten Hauptsaison ohne gültiges Billett wird zusätzlich zum Eintritt eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- erhoben. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- 5.2 Die Grillanlage kann benutzt werden. Sie ist stets in sauberem Zustand zu verlassen.
- 5.3 Das Filmen und Fotografieren ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich verboten. Die Badmeister können begründete Ausnahmen bewilligen.
- 5.4 Im gesamten Schwimmbad (inkl. dazugehörige Schwimmzone im See) besteht ein generelles Stand-Up-Paddle-Verbot.

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot (mit Entzug des Abonnements) oder mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet.
- 6.2 Die verantwortlichen Badmeister sind befugt, Personen, die gegen die Badordnung verstossen, sofort aus den Badanlagen wegzuweisen; notfalls mit polizeilicher Hilfe.
- 6.3 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.



Die Badordnung Schwimmbad / Strandbad vom 28.04.2014, letztmals revidiert am 21.03.2022, wird gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 86/24 vom 22. April 2024 hiermit ersetzt.

STADT ABRON

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Mai 2024.